

28. März.

Eine

# Nationalhypothekenbank.



Den hohen Ständen des österreichischen Kaiserstaates  
gewidmet

von

**Dr. A. Nyger.**

---

Wien, 1848.

Druck von Ulrich Klopff sen. und Alexander Curich.

1848

# Nationalhypothekbank

Die hohen Herren des schweizerischen Bundesrates  
Geneve

1848

Dr. M. Wigger

Genève, le 18. 1848.

Grand son très humble et très respectueux serviteur

## Hohe Stände Oesterreichs!

Drei mächtige Waffen hat Oesterreichs Kaiser, dem unüberstehlichen Drange des Zeitgeistes gewährend, seinen Völkern in die Hand gegeben: die Verfassung, die freie Presse, die Volkswehr.

Gefährliche Waffen in der Faust des Fanatismus!

Nicht Kanonen, nicht Bajonette vermögen das Schwert aus der bewaffneten Hand des Volkes zu winden, die gerechtesten Preßgesetze können nicht die Ausartungen der Schwärzerei — der Gemeinheit sühnen, keine Goldeslast vermag unbemerkt und ungeahndet die Stimmung der Volksvertreter zu leiten.

Die Ereignisse unserer Tage bieten belehrende Beispiele.

Volksbildung, — Beförderung der materiellen Wohlfahrt der Völker und das aufrichtige Festhalten an einer möglichst freisinnigen, im Vertrauen, in der Achtung der Völker gewurzelten Repräsentation, sind jene Schutzmauern mit denen der Thron sich umgürten muß, vor denen jede Ausartung jede Empörung erlahmt, die einen undurchdringlichen Wall um die Majestät bilden.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Oesterreichs geliebter Kaiser auf diese Grundlagen die Erhabenheit des Thrones stützen will, und daß er die Stände als ehrwürdige Vertreter seiner Völker, als seine treuen Rathgeber um sich scharrt, habe ich es unternommen, in diesem kleinen Aufsatze die Aufmerksamkeit der hohen Stände auf einige materielle Bedürfnisse der Völker Oesterreichs hinzulenken.

Mannigfache vieljährige Erfahrungen im Volksleben haben mich auf die hier entwickelten Betrachtungen geleitet, welche ich bereits im Jahre 1842 Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister Freiherrn von Kübeck bei jener Gelegenheit vorlegte, als die ämtliche Erklärung der Staatsregierung über den beschlossenen Bau der Staatsseisenbahnen die allgemeine Theilnahme erweckte.

Anspruchlos und nur von dem innigen Wunsche befeelt, eine Idee anzuregen, deren Erörterung vielleicht unter mancherlei vorzunehmenden Modificationen dem Vaterlande nützlich sein könnte, lege ich den hohen Ständen meinen Vorschlag mit dem Motto vor:

Prüfet Alles und wählet das Beste!

Wien am 28. März 1848.

Dr. A. Nyger.

8

Mit stolzem Bewußtsein blickt jeder Staatsbürger auf die Ereignisse der letzten Tage. Keine Aufwiegungen, keine Waffen, die Einmüthigkeit der öffentlichen Meinung, der einhellige Ruf nach Gerechtigkeit und zeitgemäßen Staatseinrichtungen, ist zum Monarchen gelangt, und hat der gerechten Sache einen glorreichen Sieg errungen.

Die Folgen eines solchen Sieges sind bleibender, als jene, welche das Waffenglück erzielte, ein solcher Sieg hat keinen Kampf mit den Versuchen des Rücktrittes zu ringen.

Blicken wir aber auf die Ursachen zurück, welche vermögend waren, eine solche einhellige Uebereinstimmung der Völker so schnell und ohne alle Vorbereitung herbeizuführen, so wird gewiß Niemand verkennen, daß das Gefühl eines allgemeinen Nothstandes vielleicht der mächtigste Hebel einer unter so verschiedenartigen Völkern seltenen Erscheinung war. Fehlerhafte Finanzoperationen hatten in allen civilisirten Reichen Europa's den Nothstand der arbeitenden Classen, die Verarmung des Mittelstandes, und hierdurch Revolutionen hervorgerufen, deren Erschütterungen auch auf den österreichischen Kaiserstaat einwirkten, besonders da hier dieselben jahrelangen Irrthümer in der Finanz- und Nationalwirthschaft eine allgemeine Noth herbeigeführt hatten, und die Gesamtheit der Nationen vor dem enthüllten Schreckbilde der nackten Wahrheit zurückbebt.

Mit der Einführung stehender Heere vermehrten sich die Staatsausgaben auf eine solche Weise, daß sie aus den Staatsdomänen den Regalien und Zöllen nicht bestritten werden konnten.

Im Jahre 1421 wurden die ersten Steuern auf den Grundbesitz umgelegt. Schon im Jahre 1545 wurde der ursprüngliche Steueranschlag verdoppelt und unter dem Namen einer Landsteuer eingehoben. Von dieser Landsteuer erkaufte die Stände des Erzherzogthums Oesterreich im Jahre 1693 das erste Drittel um 600000 fl. und verkauften dasselbe an einzelne Private. Im Jahre 1742 wurden die übrigen zwei Drittheile der Landsteuer von den Ständen um 1200000 fl. erkauft, somit war die ganze Grundsteuer eingelöst. Bereits im Jahre 1359 wurde die erste Verzehrungssteuer unter dem Namen des Ungelbs eingeführt und durch die Ungelbsordnung Kaiser Ferdinand III. von 1639 normirt; später entstand der Tag, welcher vom Kaiser Leopold I. mittelst der Tag- und Zapfenmaßordnung ddo. 23. Jänner 1659 genauer geordnet wurde, nachdem diese beiden Gefälle lange bereits von den Ständen erkauft und in das Privateigenthum einzelner Mitglieder der hohen Stände übergegangen waren.

Nachdem die Stände den Regenten die Grund- und Verzehrungssteuern im Capitale abgelöst hatten, erübrigte zur Bestreitung des Staatshaushaltes kein anderes Mittel, als das Ansuchen um neue Steuerbewilligungen bei den Ständen, welche als außerordentliche Reccessualien von den Ständen votirt und von den Rufficalgründen als das Militare ordinarium von den Dominicalgründen als das Militare extraordinarium eingehoben worden.

Außer diesen Steuern lasteten noch auf dem Grundbesitze die Zehnten, und auf den unterthänigen Gründen die ungemäßigten Roboten, die Vorspann, die emphiteutischen Zinsen, das Bergrecht, das Veränderungs- und Todtenpfundgeld, das

Sterbehaupt, die Waisendienste, die unentgeltlichen Verpflegungen des Militärs, die Erhaltung der Communal- und Vicinalwege und die gesammten Communalkosten *ic. ic.*

Durch den zwischen dem Landesfürsten und den niederösterreichischen Ständen am 1. September 1748 abgeschlossenen Recess wurde der Grund des Landesrectificatoriums und der neuerlichen allgemeinen Grundbesteuerung gelegt, welcher im Verlaufe der Zeiten die Gewerbesteuer, die Personalsteuer, die Erbsteuer, das Abfahrtsgeld, die Klassensteuer, die Erwerbsteuer, die Stempel- und endlich die allgemeine Verzehrungssteuer hinzugefügt wurden.

Man suchte ferner die Staatsmonopole: die Post, das Salz, den Tabak, verschiedene Bergwerksproducte, das Lotto *ic.* zu Ertragsquellen für den Staatsschatz zu benützen.

Allein diese Quellen, welche nach und nach eröffnet wurden, reichten alle zur Bestreitung der vermehrten Staatsbedürfnisse nicht hin.

Englands und Frankreichs Beispiel veranlaßte bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia die Emission der 5 pr. Cent. Wiener Stadt-Bancoobligationen, welchen, so wie einmal der Weg zur leichten Anschaffung der Gelder auf Kosten der Zukunft angebahnt war, in geläufiger Reihenfolge die Banco-Lose, die verschiedenen ständischen Merarial- und Domesticobligationen, die Kupfer-, die Silbermünzamtobligationen, die Hofkammerobligationen, die Kriegs- und Zwangsdarlehens-Coupons, *ic. ic.* nachsetzten.

Allein auch diese Quellen wurden von Vorhinein nicht für reichhaltig genug gehalten, und hatten das Ueble, daß die jährliche Zinszahlung der Staatsschulden einen großen Theil des laufenden Staatseinkommens verzehrte. Es wurde Papier-

geld emittirt; — wer kennt die Jahre 1811 bis 1816 nicht, wo das circulirende Nationalvermögen zuerst auf den 5. Theil und dieser sohin auf  $\frac{2}{5}$  reducirt wurde, so, daß auf ursprüngliche 100 fl. im Jahre 1816 nur 8 fl. Metallmünze entfielen?

Öeffentliche Fonde, Waisen, Fideicommiss, religiöse und wohlthätige Stiftungen, welche gesetzlich verhalten waren, ihre Capitalien in Staatsschuldschreibungen anzulegen, deren Zinsen durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte in Wiener Währung reducirt wurden, und Gutsheeren, deren Urbargeldigkeiten von Metallmünze auf Wiener Währung herabsanken, sind durch jene Maßregel am härtesten betroffen worden.

Unmittelbar nach dem Pariser Friedensschlusse und dem Wiener Congresse wurde im Jahre 1815 ein neues Anleihen mit der Verzinsung zu  $2\frac{1}{2}$  % in Conv. Münze emittirt.

Das Patent vom 1. Juni 1816 Nr. 1248 der J. G. S. schuf zur theilweisen Einziehung der Wiener Währung die 1% Metallobligationen und eine aus Privatactionären bestehende Nationalbank, welche in 4 Abtheilungen zerfallen sollte, nämlich:

- 1) in die Bittelbank,
- 2) in die Escontobank,
- 3) in die Hypothekenbank,
- 4) in die Verwaltung des Staatsschuldentilgungsfondes.

Die Statuten und Privilegien dieser Privatunternehmung wurden in dem Patente vom 15. Juli 1817 Nr. 1347 der J. G. S. ausgesprochen.

Als Hypothekenbank hat die österreichische Nationalbank bis zur Stunde noch nicht gewirkt.

Alle diese Maßregeln, die französischen Kriegsentfchädigungen, die sämmtlichen für den Kriegsfuß berechneten Steuern, welche durch das Steuerprovisorium und später durch das in Nieder-Oesterreich im Jahre 1834 eingeführte Besteuerungssystem nach dem neuen stabilen Kataster erhöht wurden, der Verkauf der Staatsgüter, vermochten in den seitherigen Friedenszeiten das Gleichgewicht zwischen den Staatseinnahmen und Ausgaben nicht herzustellen; es wurde auf neue Staatsanlehen gedacht, und da der Staatscredit, ungeachtet des im Jahre 1816 geschaffenen Staatsschuldentilgungsfondes keinen Aufschwung hatte, weil durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 der Zinsfuß der älteren Anlehen, die doch zum großen Theile in Metallmünze eingeflossen waren, so bedeutend heruntergesetzt worden ist, und weil aus diesem Grunde kein Mäkler der Staatspapiere zu deren Uebernahme zu bewegen war, so wurden neue Wege zur Hebung des Staatscredits und zur Einmündung der Gelder in die Staatscassen gebahnt.

Im Jahre 1818 wurde die Verlosung der ältern Staatspapiere eingeführt, dergestalt, daß die alljährlich verlosten Papiere entweder baar ausgezahlt, oder gegen neue mit dem vollen Nennwerthe der alten Interessen in Conventionsmünze verzinsliche Obligationen ausgetauscht werden sollten.

Diese von dem Banquierhause, welches die Ausgabe eines neuen Anlehens übernommen hatte, zur Hebung des Staatscredits in Vorschlag gebrachte und von der damaligen Finanzverwaltung genehmigte Maßregel, hat jenem Banquierhause großen Gewinn verschafft, und war der Anfang und Grund eines Uebels, an dessen schmerzhaften Folgen die Gegenwart leidet, — und noch eine lange Zukunft stiechen wird.

Wie ich bereits bemerkt, hat durch die mittelst Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 bewirkte Zinsenreduction der Staatscredit und der Cours der älteren Staatspapiere sehr gelitten, ihre Besizer hatten an Einkünften und an Capital verloren

Durch den Wechsel der Dinge waren diese Papiere großen Theils und zwar zu sehr niedrigen Coursen in dritte Hände, und in der letzten Zeit vor dem Jahre 1818 in die Hände des Hauses Rothschild und seiner Agenten oder Theilnehmer übergegangen; die durch das Patent vom 21. März 1818 (politische Gesetzsammlung 46 B. S. 16) eingeführte Verlosung verdoppelte ihren Cours, es wurden große Summen daran gewonnen, der Grund zum Börsespiele war gelegt!

Nun folgten, um die erwachte Spiellust zu benützen, im Jahre 1820 und 1821 die Rothschilder-Lose mit Lotteriegewinnsten, sodann fortlaufend 4 und 5% Metall-Obligationen, 1834ger, 1839ger Rothschilder Lotterielose; es folgten, um den Rest der Capitalien aufzufaugen, Centralkassenanweisungen und das neue 3% Anleihen.

Auch die Privaten blieben hinter diesen Speculationen nicht zurück; eine Actienunternehmung folgte der andern. Dampfschiffe, Eisenbahnen, Maschinen-, Ziegel- und Kerzenfabriken, Bäder u. u. emittirten Actien; Private: Fürst Esterhazy, Graf Waldstein, Fürst Windischgrätz, Graf Casimir Esterhazy u. u. emittirten Partialobligationen mit Lotteriegewinnsten; auf der Börse blühte in Coursdifferenzen, die gesammten Volkscapitalien absorbirend, ein verderbliches Hazardspiel, gegen welches die berücktigten Spielhöhlen der deutschen Bäder nur Kleinigkeiten waren!

Diesem Treiben bot die österreichische Nationalbank ihre hilfreiche Hand.

Als ein auf Gewinn der Actionäre fundirtes Privatinstitut, mußte die Bank und ihre Administration dafür sorgen, daß so viele Bankzettel, als es nur möglich war, gegen Verzinsung in Umsatz kamen; denn dadurch stiegen ja die Dividenden der Bankactien.

Es wurden demnach von der Escontobank gegen von 3 Firmen gefertigte Wechsel die möglichst großen Summen creditirt, auf pfandweise hinterlegte Staatspapiere wurden Geldsummen bargeleihen; die Wiener Sparkasse ahmte dieses Beispiel nach.

Die Staatsverwaltung hegte einige Besorgnisse vor diesem gefährlichen Spiele und begann Maßregeln dagegen zu ergreifen, leider in einem Zeitpunkte, wo das Uebel zu weit eingerissen, und ohne extreme Mittel nicht mehr zu heilen war.

Es erlossen gesetzliche Verbote gegen Einklagung der Differenzen aus der Stockjobberie, der Bankcredit mehrerer börsespielenden Häuser wurde beschränkt, die Bildung von Actiengesellschaften sehr erschwert, die Emission von Privatansleihen mit Verlosung eingeengt.

Ein kleines Weichen der Course war die Folge dieser Maßregeln.

Große Banquiershäuser fallirten, das allgemeine Zutrauen war erschüttert, und man war genöthigt, mehrere große Handelshäuser zu stützen, um einen weit verzweigten Sturz zu vermeiden.

Dieses kleine Weichen der Course, die erste fieberhafte Erschütterung des Vertrauens, brachte neue schädliche Folgen. Ein Theil der Börsespeculanten, welche ihre Papiere zu den niedrigen Coursen nicht loschlagen wollten, mußten solche als Pfänder für Darlehen, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bei Privaten aufnahmen, gegen ungeheure Zinsen deponiren. Dieß Negoz, das sogenannte „in Kost geben“ vertheuerte alle Capitalien; auf Hypotheken zu mäßigen Zinsen, auf solide Industrialunternehmungen war kein Geld zu haben, eine Menge Fabriken fallirten, oder mußten ohne Vergütung ihre Arbeiten einstellen, eine große Masse von Arbeitern wurde brotlos.

Ein anderer Theil der Börsenmänner suchte sich, so gut als möglich, mit kleinen Verlusten aus dem Papierhandel zurückzuziehen, warf sich auf den Kornwucher, und erzielte hierdurch eine Theuerung, die man bei der reichen Bodenproduction der österreichischen Staaten nie hätte erwarten können.

Bei dieser Theuerung der Nahrungsmittel, bei der nach Brot schreienden Menge arbeitsloser Menschen, bei dem fortschreitenden Sinken der Papiercourse, wollte man Palliative anwenden und versiel auf Mittel, welche den beabsichtigten Erfolg versahen.

Man beschäftigte auf Staatskosten und auf Kosten der Wiener Communität arbeitslose Menschen mit werthlosen, kein verwerthbares Product liefernden Arbeiten, man verwendete Millionen an den Ankauf entwertheter Börsenpapiere und erschöpfte auf eine solche Weise die öffentlichen Cassen in einem Augenblicke, wo man einer wohlgefüllten Cassen am meisten bedürftig gewesen wäre.

Dieses Gefühl eines allgemeinen Nothstandes erweckte Reflexionen und Besorgnisse; man wußte, daß die Bank mit ihrem baaren Vorrathe an den edlen Metallen, und mit ihren Wechseln, ganz außer Stande war, alle circulirenden Banknoten einzulösen, weil sie zu viele Staatspapiere statt des gemünzten Goldes und Silbers in ihren Cassen hatte; man wußte, daß, wenn die Bank in diesem kritischen Augenblicke ihre Staatspapiere auf die Börse brächte, der Cours derselben, wenn sie ja verkäuflich wären, weit unter die Hälfte herabsinken müßte, wodurch die Bank offenbar insolvent würde; man wußte, daß in der Wiener Sparkasse viele Staatspapiere statt der Hypotheken lagen. Ein allgemeiner Mißcredit ergriff das Publikum; die Staatspapiere sanken um 20%, die Menge suchte ihr Geld aus der Sparkasse zu erheben und bei der Bank in Metallgeld umzusetzen; dieses allgemeine Mißtrauen, die allgemeine Noth der industriellen

und der Urproduzenten, in dem Augenblicke der Ständeeröffnung bewirkte eine allgemeine Übereinstimmung der Gemüther, wie sie kein Volksredner zu erzeugen vermocht hätte.

Man suchte Abhilfe bei den Ständen, deren mit dem Ruße der gesammten Völker Oesterreichs vereinte Vorstellungen den gegenwärtigen Umschwung der Dinge herbeiführten.

Thatsachen, die hinter uns liegen, und deren Erfolg wir sehen, lassen sich leicht beurtheilen und bekritteln. Vorwärts müssen sich jetzt die Blicke richten, das vereinigte Streben Aller muß auf die Zukunft, auf die Heilung der alten Übel wirken, und aus den hervortretenden Ansichten, nach reifer Prüfung, jene zur Benützung wählen, welche der Gerechtigkeit und dem gemeinsamen Wohle am meisten entsprechen.

Nordamerikas Beispiel der Repudiation der Staatsschulden, deren Ausbeute auf den unproduktiven Bau von Eisenbahnen verwendet wurde, französische Romanenanichten des Communismus, welcher Beraubung des Bestehenden predigt, um die Gunst des verwilderten Pöbels zu erringen, und, auf dessen Schultern getragen, sich zu einer Macht, zum Ansehen zu verhelfen, — diese Ansichten werden bei Oesterreichs Völkern nicht Anklang finden!

Aus dem Raube und aus dem Betrüge kann nie die Saat des Segens keimen! —

Ich habe die Ansicht entwickelt, daß es der Urproduktion und der Industrie in Oesterreich an den nöthigen Betriebskapitalien mangelt, um zu gedeihen, um werthvolle Gegenstände wohlfeil zu erzeugen, welche dann ohne künstliche Zoll- und Schußschränken mit dem Auslande konkurriren können.

Niemand wird verkennen, daß, wenn es ein Mittel gäbe, welches der produktiven Bevölkerung wohlfeile und in langen

Terminen rückzahlbare Kapitalien, auf eine mit der öffentlichen Sicherheit vereinbare Weise liefert, welches die der agrarischen und industriellen Produktion entgegenstehenden Hindernisse möglichst hinwegräumt, welches die Bevölkerung im steuerbaren Zustande erhält und noch überdies dem Staate eine neue, nicht drückende, höchst ergiebige Einkommensquelle bietet, — daß ein solches Mittel sehr annehmbar wäre, und daß ein dahin zielender Vorschlag zum Mindesten eine reife Erwägung verdient.

Als ein solches Mittel habe ich bereits im Jahre 1842 die Bildung einer Nationalhypothekenbank der Staatsverwaltung vorgeschlagen.

Die Nationalhypothekenbank ist eine unter ständischer Leitung und Garantie stehende öffentliche Creditsanstalt, welche verzinsliche Darlehen auf Realitäten elocirt, und zu diesem Zwecke Hypothekenscheine als Bankzettel, welche gesetzlichen Geldeswerth haben, für die Valuta zuzählt.

Diese Hypothekenscheine sind ein neues Circulationsmittel der Nation; sie sind werthvoll, da sie auf Grund und Boden fundirt sind, und können nie entwerthet werden, weil die Realisirung der dafür verpfändeten Grundstücke erzwingbar ist, eine charakteristische Eigenschaft, welche jedem sonstigen Papiergelde, jeder Staatsschuldschreibung fehlt.

Dadurch, daß die hier vorgeschlagene Creditsanstalt eine Zettelbank sein soll, unterscheidet sie sich wesentlich von allen bisher bestehenden ständischen Creditsinstituten, welche nur verzinsliche ständische Obligationen als Darlehensvaluta übergeben, dem öffentlichen Verkehre nicht nur kein Circulationsmittel bieten, sondern vielmehr die Zahl jener Börsenpapiere, welche das circulirende Geld der Urproduktion und der Industrie entziehen, vermehren, und nur als Wäckeranstalten angesehen werden können.

Die Hypothekenzettelbank bringt ihre Noten, welche gemünzten Grund und Boden vorstellen, in den Verkehr, und, da ihre Noten ein wirkliches Geld, ein Circulationsmittel sind, da von diesen Noten keine Zinsen entrichtet werden, so ist die Hypothekenzettelbank in der Lage, den Zinsfuß ihrer Darleihen nach Beschaffenheit der Umstände herabzusetzen, ohne sich einem Verluste preiszugeben, und sie liefert in jedem Falle einen Reinertrag, welcher von den Ständen zur Amortisirung der Staatsschuld verwendet werden kann.

Damit jedoch der Nutzen dieser Anstalt und der Werth ihren Noten nie der Gefahr eines Zweifels oder des Schwankens im Course ausgesetzt werde, ist es vor allem nothwendig als einen unveränderlichen Grundsatz festzustellen, daß:

1. die Darleihen der Bank nur auf Realitäten, nämlich auf Häuser und Grundstücke, elocirt werden.

2. Daß diese Darleihen nur gegen eine pupillarmäßige Sicherheit hinausgegeben werden.

3. Daß unter keinem Vorwande mehr Noten in Umlauf gebracht werden, als wirkliche Hypotheken zur Bedeckung vorliegen.

4. Daß die Stände mit Berücksichtigung des Geldmarktes von Zeit zu Zeit den Zinsfuß und das Maximum der zu emitirenden Notensumme festsetzen, damit nicht durch eine unzeitige Überschwemmung mit Noten der Werth derselben herabgedrückt und ein steigender oder fallender Cours eingeführt werde.

Ich beschränke mich hier bloß auf die Andeutung der Grundbass der vorgeschlagenen Hypothekenbank; sollte diese Idee Anklang finden, so müßten die Einzelheiten zur Durchführung dieses Planes insbesondere reiflich erwogen werden.

Ich kann jedoch nicht unterlassen, schon gegenwärtig auf eine die allfällige einstige Durchführung des Planes hinzielende Maßregel aufmerksam zu machen.

Über die richtige Zuzählung der Darlehensvaluta, so wie über die einzelnen Contractstipulationen rücksichtlich der Zinsen, der theilweisen und gänzlichen Kapitalrückzahlung, kann bei der Hypothekenanstalt nie ein Zweifel entstehen, daher über die Eintreibung der ausständigen Zinsen und Capitalbeträge Prozeßführungen ganz unzulässig erscheinen dürften, — woraus folgt, daß über jedes von der Creditanstalt durch den Fiskus gestellte Ansuchen wider den säumigen Schuldner sogleich die Execution zu bewilligen wäre, gegen deren Fortsetzung sich der Schuldner nur durch den Beweis der geleisteten Zahlung der erequirten Summe schützen könnte; daher über ein derlei Anbringen des Schuldners die Behörde sogleich summarisch nur dieses Faktum zu erheben und hierüber zu entscheiden hätte.

Nach dieser Skizze der Grundzüge des Institutes einer Nationalhypothekenbank, erlaube ich mir jene Vortheile anzuführen, welche diese Anstalt, nach meinem Dafürhalten, dem Vaterlande gewähren würde.

1. Die Hypothekenbank liefert ein neues werthvolles Circulationsmittel, ein neues durch realisirbare Privathypotheken vollkommen gesichertes Geld, ich möchte sagen eine Grund- und Boden-Münze.

2. Sie liefert der produktiven Bevölkerung wohlfeile und in langen Terminen rückzahlbare Kapitalien.

Der Marktpreis der Kapitalien ist der Zinsfuß, der sich dort, wo keine Gesetze demselben ein Limito setzen und das Übermaß als Wucher bezeichnen, nach der Menge der zur Clo-

cirung bereit liegenden angehäuften Kapitalien, nach ihrer Verwerthbarkeit durch den Verkehr oder durch die Production, endlich nach der Gefahr, Schwierigkeit, Langwierigkeit und Kostspieligkeit der einstigen Einbringung richtet.

Der letztere Umstand gehört der Justiz und der Regulirung des civilrechtlichen Prozeßverfahrens an.

Sind genug Kapitalien am Plage vorhanden, um den Begeh nach denselben zu befriedigen, so sinkt der Zinsfuß derselben, und der Wucher wird unmöglich.

Die Hypothekenbank bietet die Mittel jeden Bedarf der Kapitalien auf Grund und Boden zu befriedigen, und zwar zu einem mäßigen Zinsfusse, weil die Erzeugung dieser Kapitalien nur die geringen Papier-, Druck- und Administrationskosten kostet.

Diese Bank ist ferner in der Lage ihre Kapitalien auf sehr lange Zeiträume hinauszuborgen und sich auch mit ganz kleinen Kapitalrückzahlungen zu begnügen, weil sie ein ewiges Institut bildet.

Diese Vortheile hat der Privatkapitalist nicht; die Lebenszeit des Einzelnen ist beschränkt und die Kapitalzurückübernahme in kleinen Raten für die Meisten unpassend, weil für derlei kleine Summen sich keine fruchtbringende Verwendung bietet.

Hiedurch ist für die Besitzer von Häusern, Grundstücken und Fabriksgebäuden die Hypothekenbank immer der vortheilhaftere Gläubiger, und man kann mit Zuversicht rechnen, daß die meisten Grundbesitzer ihren Bedarf an Kapitalien bei der Hypothekenbank nehmen werden.

Durch die Concurrenz der Hypothekenbank werden die bisher auf Realitäten aushaftenden Kapitalien frei, und da ihre Besitzer nicht wünschen können, ihre aufgesammelte Habe ohne Früchte liegen zu lassen, so müssen diese Kapitalien der Industrie zuströmen, und für dieselbe eine reichhaltige Quelle wohlfeiler Betriebsmittel bilden.

3. Diese Anstalt bietet ein passendes Mittel zur möglichsten Hinwegräumung der Hindernisse der Urproduktion.

Bei der Erwägung dieses Umstandes kann natürlich von Klima, Bodenbeschaffenheit und andern Lokalverhältnissen die Rede nicht sein, und es kann sich nur um jene Lasten handeln, welche die Urproduktion im Allgemeinen beschweren.

Diese Hindernisse dürften bestehen:

a) in dem Mangel an Kenntnissen und der Ausbildung des Landvolkes;

b) in dem Mangel an Betriebskapital, an Werkzeugen;

c) in den Belastungen des Grundes durch Zehent, Bergrecht, Zinskörner, Laudemium, Dienst, Roboth, Blumensuch, den vierten Pfening.

Volksbildung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch geeignete öffentliche Anstalten, durch Oekonomie- und Realschulen, ist, wie von selbst einleuchtet, eine höchst wünschenswerthe Sache; es ist ein Bedürfnis für die Regierung und für das Volk.

Da ich aber hier vorzugsweise materielle Interessen zum Gegenstande der Behandlung wählte, kann ich nur bemerken,

daß der Mangel an materiellen Subsistenzmitteln oft ein großes Hinderniß der Volksbildung ausmacht, und daß alle jene Maßregeln, welche auf die Hebung des Volkswohlstandes einwirken, hiedurch auch das Bedürfniß nach Kultur in dem Volke selbst wecken, und ihm die Mittel zu deren Erlangung reichen.

Insofern demnach die Hypothekenbank geeignet ist, den materiellen Wohlstand der Urproducenten zu heben und ihnen die Mittel zur billigen Anschaffung der Betriebskapitalien, der Werkzeuge, der thierischen Arbeitskräfte zu bieten, insofern wirkt sie auch mittelbar auf die Verbreitung und Beförderung der Volksbildung ein.

Von sehr großer Wichtigkeit ist jedoch auch die Aufhebung der auf Grund und Boden theils verfassungsgemäßen, theils vertragsmäßig haftenden Belastungen.

Von Seite der Staatsverwaltung und der Obrigkeiten ist bereits viel zur Erleichterung der auf dem Grund und Boden lastenden Bürden geschehen; der fortgeschrittene Zeitgeist, die Grundsätze der vernünftigen Volkswirtschaft, weisen jedoch unabwendbar dahin, daß alle diese Belastungen so schnell als möglich aufgehoben werden.

So wenig aber, als es sich läugnen läßt, daß der Hausherr ein Recht auf den Zins gegen seinen Miether, der Dienstherr für den gereichten Lohn das Recht auf die Dienste seines Dieners hat, eben so wenig läßt sich das wohlbegründete Recht der Grundobrigkeiten auf Geld- und Naturalleistungen ihrer Grundholden bestreiten, welche Letztere ihr getheiltes Eigenthum nur unter der Bedingung der Uebernahme jener Pflichten, und daher auch um einen verhältnißmäßig geringern Preis erworben haben.

Es wäre demnach eine Ungerechtigkeit, wenn man dem

Obereigenthümer seinen Eigenthumsantheil gewaltsam entreißen würde, um den Grundhold damit zu beschenken.

Fordern, so wie es hier wirklich der Fall ist, höhere Pflichten von einem Staatsbürger, daß er seinen Eigenthumsantheil an einen Andern übertrage, so muß ihn dieser Andere Erwerbende dafür entschädigen.

Die Gerechtigkeit muß in jedem Staate, der vorzüglich eine Verbindung zum Schutze der Rechte ist, Anerkennung und Geltung finden.

Daß eine Ablösung der beschwerlichen Grundlasten ungeachtet der seit einem halben Jahrhundert wiederholt dringend ausgesprochenen Wünsche der Staatsregierung noch nicht stattgefunden hat, daran liegt der Grund theils in dem Widerstande der einzelnen Gutsherrn, theils in der Indolenz und Unkenntniß der Grundholden, vorzüglich aber in dem Mangel eines Ausgleichungsmittels — des Geldes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Grundhold sich von den Lasten willig befreien ließe, wenn ein Dritter für ihn die Zahlung der Ausgleichungssumme übernehmen würde.

Der Staat kann aber nicht die Ungerechtigkeit begehen, und die ihm unter Verantwortung anvertrauten öffentlichen Gelder zum Ankaufe von Geschenken für die Grundholden verwenden.

Die Hypothekenbank bietet das zweckmäßigste, vielleicht das einzige Ausgleichungsmittel zur Aufhebung der Grundbelastungen dar.

Sobald die Pflicht der Ablösung für den Grundherrn und den Grundhold gesetzlich ausgesprochen, sobald, im Falle des Abganges eines gütlichen Einverständnisses, die Behörde ernannt ist, welche nach summarischer Vernehmung beider Theile ihr maassgebendes Erkenntniß fällt, bietet die Hypothekenbank den Grundholden sogleich ein billiges Zahlungsmittel durch das Darleihen der Ablösungssumme, und es könnte in Erwägung des Umstandes, daß die Hypothekenscheine nur mit den Prägungs- und Administrationskosten belastet sind, zur Erleichterung des Landmannes, demselben ein milderer Zinsfuß, etwa mit 3% gewährt und eine jährliche Kapitalrückzahlung von 1 oder 2% bewilliget werden, so, daß die Grundholden, ohne eine größere Last als bisher zu tragen, binnen kurzer Zeit von allen beschwerlichen Bürden des Grundes, auf eine gerechte Weise befreiet würden.

Die Beschränkungen der Industrie, welche in dem Junftwesen, in den Gewerbsverleihungen der Behörden, in den verschiedenen Unterabtheilungen der Gewerbe in Polizei- und Commerzialgewerbe, in dem Ausweise der Lehr- und Wanderschaften, und bei manchen Gewerben in der Nachweisung einer wissenschaftlichen Ausbildung und hierüber abgelegten öffentlichen Prüfungen, in den radicirten, cessionarischen, verkäuflichen und Kammerhandelsgewerben, — ihren Grund haben, diese Beschwerden liegen außer dem Bereiche meines gewählten Gegenstandes.

Jedenfalls kann ich aber nicht unterlassen, zu bemerken, daß der Wohlstand im Allgemeinen Bedürfnisse erzeugt, daß hinreichender Vorrath an haarem Gelde die Preise der Industrialprodukte hebt, die Produktion vermehrt und erleichtert, daß daher die Hypothekenbank, insoferne ihre Leistungen diesen Anforderungen entsprechen, auch auf die Hebung der Industrie vortheilhaft und belebend einwirkt, besonders da sie ihr auch

zum Betriebe jene Privatkapitalien zuwendet, welche bisher auf den Hypotheken gefesselt liegen, jene Kapitalien, welche in dem verderblichen unproduktiven Börsenspiele circuliren, ferner jene Kapitalien, welche durch die successive Einlösung der Staatsschuld unter das Volk zurückflömen.

4. Die Hypothekenbank bietet dem Staate eine neue, nicht drückende ergiebige Quelle des Einkommens.

Das Erträgniß besteht in den Zinsen der auf Hypotheken angelegten Kapitalien, über Abzug der Präge- und der Administrationskosten.

Die Größe dieser Einnahme hängt von dem festzusetzenden Zinsfuß, und von der Höhe jener Summe ab, welche die Stände im Einverständnisse der Staatsverwaltung nach dem Bedürfnisse der Völker zu emittiren befinden werden; jedenfalls dürfte die Summe unter die bedeutendsten Einnahmeposten gehören.

5. Durch die Widmung der Erträgnisse der Hypothekenbank zur Creirung eines neuen Tilgungsfondes für die seit dem Jahre 1815 emittirten, in Conventions-Münze verzinslichen unverlohbaren Staatsanleihen, könnte ohne besondere Belastung der Völker die Staatsschuld abgetragen, und das Börsenspiel beseitiget werden.

Der Präsident der vereinigten Staaten von Nordamerika, General Jackson, hatte während einer dort herrschenden Geldkrisis die Staatsgelder aus der vereinigten Staatenbank herausgenommen.

Dieses Beispiel verdient Nachahmung.

Jedenfalls würde die öffentliche Meinung mit viel mehr Vertrauen in den Ständen die Verwalter und Bewahrer des Tilgungsfondes erblicken.

Die Tilgung der alten in Wiener Währung verzinslichen Schulden durch Verlosung und Convertirung in neue mit Zinsen in Metallmünze dotirte Staatspapiere, die Tilgung der Rothschilder Lose von den Jahren 1834 und 1839 hat ihre unwiderrufliche Bestimmung: für die Tilgung der seit 1815 entstandenen neuen Staatsschulden, so wie der durch die Convertirung der verlosenen alten Anleiheposten neu zuwachsenden in Metallmünze verzinslichen Staatspapiere, besteht kein Tilgungsplan.

Es bieten sich jetzt, bei dem niedrigen Stande der Course und bei dem anzuhoftenden allgemeinen Sinken des Zinsfußes, zwei Wege zur Tilgung der Staatsschulden dar, und zwar:

a) die Convertirung sämmtlicher, in Metall-Münze verzinslichen Anleihen nach dem dormaligen Course in 3% Metall-Obligationen, welche pari ausgegeben, und durch die aus der Hypothekenbank resultirenden Revenüen alljährig verlosungsweise zum vollen Nominalwerthe eingezogen würden, oder

b) die Bestimmung einer gleichen Verlosung unter sämmtlichen, jetzt emittirten, verschiedenartigen in Metall-Münze verzinslichen Obligationen mit dem Beifügen, daß jede verlosene Obligation mit dem zwanzigfachen Zinsbetrage eingezogen würde.

Die Festsetzung einer verlosungsweise Einziehung der gedachten Staatspapiere zu vorhinein fixirten Coursen, und die Basirung dieser Einziehung auf einen soliden Tilgungsfond, würde einerseits den Staatscredit heben, und anderer Seits

dem Schwanken der Course, und mit diesem dem Börsespiele ein Ende machen.

6. Die Hypothekenbank und deren Ertrag würden nach Tilgung der Staatsschulden eine bedeutende Verminderung der Steuern möglich machen, und für den unerwarteten Fall der Noth eine solide nachhaltige Grundlage für künftige Nationalanleihen bilden.

